

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Steiermärkische SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 5 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 82/2009, wird verordnet:

Die Steiermärkische SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-SHG, LGBl. Nr. 68/2007, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 6/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 (Entgeltkatalog) wird neu erlassen. Die Kundmachung der Anlage erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der LEVO-SHG.

2. § 4 erhält die Absatzbezeichnung „Abs. 1“. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Neuerlassung der Anlage 2 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann

V o v e s